

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,

U R T E I L

Nr. 85.092 vom 3. Februar 2000

A. 84.854/XIII-1199

In der Rechtssache : **MARCHAL** Gilbert,
Wahlmizil bei
Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen :

den Belgischen Staat, vertreten
durch den Finanzminister,
mit Rechtsbeistand
Frau E. FATZINGER, Rechtsanwältin,
Aachener Straße 67
4700 Eupen

**DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN
ENTSCHEIDUNGEN,**

Aufgrund des von Gilbert MARCHAL am 21. Juni 1999 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung des Erlasses des Finanzministers vom 2. April 1999, durch den André DELHEZ, Hauptinspektor der Steuerverwaltung bei der Zoll- und Akzisenverwaltung, durch Aufstieg in Gehaltsrang ab dem 1. März 1998 in die Gehaltstabelle 10S3 befördert wird und in die Stelle eines Hauptinspektors der Steuerverwaltung, Dienstleiter in Lüttich (Fahndung), versetzt wird;

Aufgrund der gleichzeitig eingereichten Klageschrift, mit der derselbe Kläger die Nichtigkeitserklärung desselben Rechtsaktes beantragt;

Aufgrund der Note mit Bemerkungen und der Verwaltungsakten der Gegenpartei ;

Aufgrund des Berichts von Herrn H.F.J. VERHULST,
Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 29. September 1999, die
die Sache auf die Sitzung vom 18. Oktober 1999 um 14 Uhr
30 anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung
und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervor-
sitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn DUYSER,
Rechtsanwalt, loco Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt, der für
den Kläger erscheint, und von Frau FATZINGER, Rechts-
anwältin, die für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von
Herrn H.F.J. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter
beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am
12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß gemäß Artikel 17, § 3, der am
12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat
der Aussetzungsantrag "eine Darlegung der Rechtsgründe und
Tatsachen (enthält), die dem Verfasser zufolge die Anord-
nung der Aussetzung oder ggf. vorläufiger Maßnahmen recht-
fertigen"; daß laut Artikel 8, Absatz 2, Nr. 4, des
königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung
des Verfahrens der einstweiligen Entscheidung vor dem
Staatsrat der Aussetzungsantrag "eine Darlegung der Tatsa-
chen und der Rechtsgründe (enthält), die die
Nichtigerklärung des angefochtenen Rechtsakts oder der
angefochtenen Verordnung rechtfertigen können";

In der Erwägung, daß im vorliegenden Fall der Aussetzungsantrag sich darauf beschränkt, auf die Nichtigkeitsklage hinzuweisen, und selber keine Darlegung der Rechtsgründe enthält; daß ein solcher Aussetzungsantrag den besagten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen nicht entspricht; daß er infolgedessen unzulässig ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Antrag auf Aussetzung wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer am 3. Februar zweitausend von :

Herrn	HANOTIAU, Kammervorsitzender,
Frau	NOTEBAERT, Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.